



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Agostino Valerio Placco
Datenschutzbeauftragter
Gerichtshof der Europäischen Union
Büro T-1072
Rue du Fort Niedergrünewald
L-2925 Luxemburg

Brüssel, den 5. September 2013
GB/BR/sn D(2013)1985 C **2013-705**
Bitte richten Sie sämtliche Korrespondenz an:
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrter Herr Placco,

ich nehme Bezug auf Ihre Konsultation gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) bezüglich der Verwendung des Tools „Wiki Direction“ für die Beurteilenden der Generaldirektion Übersetzung des Gerichtshofs („betroffene Verarbeitung“).

Im Rahmen der Erstellung der jährlichen Beurteilungsberichte müssen die Beurteilenden die Berichte der Vorjahre konsultieren. Zuvor müssen die Beurteilenden bei der Personaldienststelle einen Antrag auf Auskunft stellen, um eine Papierkopie der entsprechenden Berichte zu erhalten. Die Beurteilenden verfügen darüber hinaus über einen direkten Zugang zu den elektronischen Fassungen der Beurteilungsberichte des Personals, die auf „Wiki Direction“, einer Seite im Intranet der GD Übersetzung des Gerichtshofs gespeichert werden.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) kommt nach Analyse der übermittelten Dokumente¹ zum Ergebnis, dass die betroffene Verarbeitung im Sinne von Artikel 27 der Verordnung **nicht der Vorabkontrolle** durch den EDSB **unterliegt**.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bewertung des Personals des Gerichtshofs wurde einer Vorabkontrolle unterzogen und war Gegenstand einer Stellungnahme des EDSB vom 4. Juli 2005.² In der Meldung wird angegeben, dass die

¹ Begleitschreiben vom 25. Juni 2013, Meldung gemäß Artikel 25 der Verordnung, ein Dokument mit dem Titel „Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen“ sowie ein Dokument mit dem Titel „Wiki Direction - Informationen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten“.

² Fall 2004-0281.

Bewertungsberichte in der Personalakte des Bediensteten abgelegt werden und dass die Verarbeitung manuell erfolgt. Vor Kurzem wiesen wir darauf hin, dass die Digitalisierung von Personalakten nicht einer Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegt.³

Ihre Konsultation betrifft im vorliegenden Fall ausschließlich die Modifikation der technischen Unterstützung des Zugangs zu den Beurteilungsberichten des Personals der GD Übersetzung. Wie Sie in Ihrem Antrag auf Konsultation zutreffend unterstreichen, stellt sich hier die Frage, ob diese Modifikation an sich gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung ein besonderes Risiko darstellt, wobei die beiden relevanten Aspekte in diesem Zusammenhang der Zugang zu den Berichten und die Sicherheitsmaßnahmen sind.⁴

Hinsichtlich des Zugangs zu den Berichten wird in der Meldung (Artikel 25) und in dem Informationsvermerk („*Wiki Direction – Informationen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten*“), die Ihrem Schreiben beigelegt sind, ausgeführt, dass die Beurteilenden die Empfänger der Daten sind.⁵ In Anwendung des Prinzips der erforderlichen Kenntnisnahme können die Beurteilenden lediglich Zugang zu den Beurteilungsberichten von Personen erhalten, die sie beurteilen sollen. Diese Zugangsbeschränkung sollte eindeutig sowohl in der Meldung als auch in der Informationsnotiz angeführt werden.

Bezüglich der Sicherheitsmaßnahmen erinnert der EDSB daran, dass alle Bestimmungen von Artikel 22 der Verordnung, insbesondere Absatz 2, erfüllt werden müssen, falls es sich um eine automatisierte Verarbeitung handelt. Diese Maßnahmen müssen insbesondere die Vertraulichkeit, die Vollständigkeit und die Verfügbarkeit der Daten gewährleisten. Die Sicherheitsmaßnahmen, die im zweiten der Meldung beigelegten Anhang beschrieben werden, scheinen diesbezüglich angemessen.

* *
*

Unabhängig von der Frage der Vorabkontrolle machen wir Sie auf den Umstand aufmerksam, dass im Rahmen der betroffenen Verarbeitung sämtliche Bestimmungen der Verordnung einzuhalten sind, und empfehlen Ihnen, folgende Änderungen der Meldung und ihrer Anhänge vorzunehmen:

- ausdrücklich zu gewährleisten, dass die Beurteilenden auf Wiki Direction ausschließlich Zugang zu den Beurteilungsberichten von Personen erhalten, für die sie zuständig sind, und diese Präzisierung zu den Sicherheitsmaßnahmen hinzuzufügen, die der Meldung beigelegt werden;
- den Titel der Meldung gemäß Artikel 25 zu ändern, um ihren Gegenstand klarzustellen (zum Beispiel: „GD Übersetzung – Zugang der Beurteilenden zu den vorhergehenden Bewertungsberichten des Personals“)
- zu Punkt 15 der Meldung hinzuzufügen, dass Übermittlungen innerhalb des Organs (an die Beurteilenden) sowie an andere Organe oder Einrichtungen vorgesehen sind (siehe die potenziellen Empfänger unter Punkt 12.a der Meldung).

³ Siehe Schreiben des EDSB vom 8. Mai 2013 im Zusammenhang mit einer Konsultation gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (Fälle 2013-0417 und 2013-0418).

⁴ Ebenso.

⁵ In der Meldung (Punkt 12.a) wird auch eine Reihe von Organen und Einrichtungen als potenzielle Empfänger aufgeführt, und zwar im Rahmen ihrer entsprechenden Aufgaben.

Wir bitten Sie, uns die Umsetzung dieser Empfehlungen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der Übermittlung des vorliegenden Schreibens zu bestätigen.

Für zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter